

## Richtlinie des Rektorates zur Nutzung der Groupware Kennung/Postfach an der Universität Münster

Aufgrund des § 16 Abs. 1 S. 2 und Abs. 3 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW 2014, S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), wird die folgende Richtlinie erlassen.

### Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

#### §1 Geltungsbereiche

Diese Richtlinie regelt den Umgang mit der eingesetzten Groupware Kennung/Postfach und gilt für alle Bediensteten der Universität Münster.

### Teil 2: Beschluss der IT-Kommission

#### §2 Empfehlung

Mit Beschluss vom 07.02.2024 (Vorlage 2024/0094) empfiehlt die IT-Kommission der Universität Münster alle Bediensteten der Universität Münster in Kenntnis zu setzen, dass für die Standard-Groupware der Universität Münster (aktuell das Produkt Microsoft Exchange) eine „passive Nutzungsobliegenheit“ besteht.

#### §3 Umsetzung

Daraus ergibt sich für alle Bediensteten, dass eine Groupware (Exchange) Kennungen/Postfach einzurichten ist, falls noch keine vorhanden ist<sup>1</sup>. Die Kenntnisnahme von an dieses Postfach gesandten Nachrichten und Termineinladungen/Änderungen ist sicherzustellen (durch entweder direkten Zugriff auf das Groupware-Postfach mittels geeigneter Clientsoftware, wie z.B. dem Webmailer „OWA“ oder anderer geeigneter Methoden (bspw. mittels Weiterleitung, siehe §6)).

#### §4 Nichteinhaltung und Risiko

Das Risiko, das aus einer Nicht-Einhaltung dieser Obliegenheit erwächst, trägt die/der Bedienstete.

Für die Bediensteten der Verwaltung gilt darüber hinaus weiterhin die Postordnung für die Verwaltung der Universität Münster<sup>2</sup> vom 18.09.2023.

<sup>1</sup> über das IT-Portal im Self Service möglich » <https://www.uni-muenster.de/IT/>

<sup>2</sup> [https://sso.uni-muenster.de/intern/post/postordnung.html#paragraph\\_12](https://sso.uni-muenster.de/intern/post/postordnung.html#paragraph_12)

## Teil 3: Schlussbestimmungen

### §5 Einrichtung

Das CIT wird das Groupware Postfach im November 2024 für alle Bediensteten überprüfen und fehlende Postfächer automatisch einrichten. Der Onboarding Prozess wird dahingehend geändert, dass jede/r neue Bedienstete das Groupware Postfach direkt erhält.

Die jeweils zuständige IVV unterstützt alle Bediensteten bei der Einrichtung, Weiterleitung an das und Abruf des Groupware Postfaches, bzw. verweist auf die Anleitungen im IT-Portal<sup>1</sup> des CIT.

### §6 Weiterleitungsbestimmung

Es gilt bis zur Änderung oder dem Widerruf die „Richtlinie für die Nutzung einer automatischen Weiterleitung für E-Mails an der WWU“ vom 23.02.2016 (AB Uni 09/2016, S. 667 ff.).

### §7 digitale Post

Es wird dringend empfohlen die Posteingänge in das Groupware Postfach mindestens einmal arbeitstäglich abzufragen.

### §8 Bekanntmachung

Diese Richtlinie wird im Intranet der Universität Münster veröffentlicht und per Rundmail allen Bediensteten bekannt gemacht.

### §9 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt bis auf Weiteres.

---

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Universität Münster vom 02.10.2024.

Münster, den tt.mm.jjjj

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes Wessels

Der Kanzler

Matthias Schwarte

---